

W. i. k.

3, 493.

343.

Son Gottes Gnaden, Friederich,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr

zu Ravensstein und Zonna ꝛc. Fügen hiermit zu wissen,
 was massen wir aus Landes- väterlicher Sorgfalt be-
 wogen worden, auch der unumgänglichen Nothdurfft
 befunden, zu Bedeckung Unserer Fürstl. Sachsen-Bo-
 thaischen Lande und besonders zu Abhalt- und Elimini-
 rung derer Vagabonden und andern unnützen Gesin-
 dels, die Dragoner-Postirung, und zwar unter einiger
 Veränder- und Verbesserung der vormahligen Veran-
 staltungen, wieder einzuführen, zu solchem Ende ein
 ganz neues Reglement, nebst besondern Instructions-
 Punkten vor die Officiers und Gemeine von der Mi-
 liz, so darzu gebraucht wird, entwerffen, und nachste-
 hender Massen zu männiglicher Wissenschaft in Druck
 bringen lassen. Wir begehren demnach hiermit resp.
 gnädigst, daß alle Unsere Aemter, Gerichte und Unter-
 thanen, besonders auch die Geistlichen in denen sie con-
 cernirenden Punkten sowohl, als die Staabs- Ober-
 und Unter-Officiers, auch Gemeine von Unsern in hie-
 sigen Fürstenthum liegenden Dragonern sich strecklich
 darnach achten, und darwider bey Vermeidung Un-
 serer Ungnade und anderer ohnnachbleiblichen ernstern
 Ahndung nichts zu Schulden kommen lassen sollen. An
 dem geschiehet Unsere Meynung. Datum Friedens-
 stein den 21. April 1745.

Friederich, H. J. S. (L. S.)

(a)

Instructions - Puncta.

Welche bey der zu Bedeckung Unserer Fürstl. Sachsen-Gothaischen Lande wider alle Beunruhigung, besonders zu Abhalt- und Eliminirung derer Vagabonden und andern liederlichen Gesindels von neuen angeworbenen Dragoner-Postirung sowohl von Officiers als Gemeinen zu beobachten sind.

1.

Gleichwie bey gegenwärtiger Postirung die Delogirung derer Postirten nicht wie vormahls, nach dem Steuer-Fuß, sondern vornemlich zu Bedeckung derer Grenzen Commando-weise, an Orten und Enden, wo es am nöthigsten, geschehen, und dadurch gleichsam ein cordon um das Land gezogen, innerhalb desselben aber nur hin und wieder ein Dragoner postiret, und ihm einige Orthe zur Bestreis- und Visitation angewiesen werden sollen; Also wird der Commandant der Postirung nach dem ihm zuzufertigenden Plan die nöthigen Ordres darnach stellen, damit die Postirten mit dem 1sten Maji in denen ihnen anzuweisenden Orthen einrücken, auch deswegen mit Aemtern, Gerichten und Räthen derer Städte und Dörffer, welche die Delogirung betroffen wird, wegen der Billeirung communiciren, anbey

2.

Dahin sehen, daß denen Ober- und Unter-Officiers solche Orthe angewiesen werden, von welchen sie die Visitationes am süßlichsten bestreiten können.

3.

Die Postirten sind nicht allzulange an einem Orthe zu lassen, sondern von Zeit zu Zeiten, und längstens alle vier Monathe einmahl umzuwechseln, wobey die Unter-Obrigkeiten um so weniger einige Schwürigkeiten machen werden, weil die Umweisung derer Soldaten in diesem oder jenem Orthe lediglich von der Ordre des commandirenden Officiers dependiren, und die Unter-Obrigkeit nur auf die erhaltene Nachricht die Billeirung besorgen muß, nicht aber vorschreiben kan, ob und was vor Leute sie da oder dorthin verlange.

4.

Bey Einrück- sowohl als Berleg- und Umwechslung derer Dragoner soll von Ober- auch Unter-Officiers und Gemeinen denen Unterthanen weder Vorschpann, Bagage-tragen, Botzengehen, noch sonst einiger Aufwand angefonnen werden, bey Vermeydung gedoppelter Ersetzung und über dem nachdrücklicher Ahndung.

5.

Der Commandant wird dahin sehen, daß an einem Orthe nicht zuviel beweibte zusammen geleyet, sondern selbige so viel möglich, vertheilet werden.

6.

Es soll ein Postirter über seine Lohnuma täglich Einen Groschen und an Quartier-Geld täglich ein lediger Einen Groschen, ein

ein beweibter aber, wenn er sein Weib oder Kinder bey sich hat, nicht aber, wenn sich diese in ihrer Heymath oder sonst auswärts befinden, noch über dieses Sechs Pfennige täglich erhalten. Es ist aber solcher Zuschuß und Quartier-Geld nach gegenwärtiger Einrichtung nicht von denen Unterthanen und Gemeinden unmittelbar abzugeben, sondern es hat der Commendant von der Posirung das dazu erforderliche Monatlich von Unserer Ober-Steuer-Casse zu empfangen. Zu solchem Ende hat erwehnter Commendant mit dem Anfang jeden Monats, richtige Listen von dem effectiven Stand derer zur Posirung beorderten Compagnien, und zwar an beweibten und unbeweibten an Unser Kriegs-Collegium einzusenden, welches selbige signiren, und zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme alhier geben, diese aber das arefirte quantum an ihn verabsolgen lassen wird, worauf einem jeden das gebührende jedesmahl nebst der ordentlichen Löhnung ausbezahlt ist.

7.

Es wird denen Posirten an täglichen Zuschuß und zwar einem jeden Unter-Officier und Gemeinen eine Portion à Einem Groschen ohne Unterschied, ob sie beweibt seyn oder nicht, immassen denen beweibten nichts mehr als andern abgegeben werden soll, und denen zum Staabe gehörigen, als dem Major Schützen als Commandanten Vier, dem Adjutanten und Auditeur jeden Zwey, dem Regiments-Feldscheer und dem Profos, wie auch Stecken-Knecht jedem Eine, ferner einem Capitain Drey und einem Lieutenant oder Fähndrich jedem Zwey Portiones, jede Portion à Einem Groschen gerechnet, täglich gereicht, und mit der ordentlichen Löhnung ausgezahlt.

8.

Auf gleiche Weise wird es mit dem Quartier-Geld gehalten, und jedem ledigen Unter-Officier und Gemeinen täglich Ein Groschen, einem beweibten aber Ein Groschen Sechs Pfennige gereicht; Jedoch sollen niemahls mehr als höchstens 26. Weiber bey der Posirung zugelassen werden. Die Staats- und Ober-Officers haben auch das Quartier-Geld nach der im vorigen §. bemerkten Proportion zu erheben, jedoch werden ihnen nur unbeweibte Portiones, jede à Ein Groschen passiret. Dagegen haben weder Staats- und Ober- noch Unter-Officers und Gemeine von denen Unterthanen einigtes Obdach zu genießen, sondern ihnen Quartier, Feurung, Licht und Salz und alle Nothdurfft vor baare Bezahlung zu verschaffen; Jedoch sollen die Unter-Obriheiten alles Eintes dahin sehen, daß sowohl Officers als Gemeine an denen Orten, wo sie posirt sind, unterkommen, und convenable Quartiere und zwar die Ober-Officers mit Betten und Stallung erlangen, anbey von den Wirthen nicht übertheuret werden mögen, sondern diese mit demjenigen, was ein jeder Ober-Officier oder Posirter an Quartier-Geld bekommt, nemlich ein lediger Unter-Officier oder Gemeiner täglich Einem Groschen, ein beweibter aber, wenn er das Weib oder Kinder wirklich bey sich hat, Ein Groschen 6 Pfennige sich begnügen lassen müsse. Sollte auch einer mit wöchentlicher Bezahlung des Quartiers sich säumig erweisen, und sein empfangenes Quartier-Geld zurückbehalten, so soll dem Wirth auf sein Anmelden

den bey dem commandirenden Officier sofort und ohne einige Nachsicht davor verhoffen, und überdieses der intendirte Unterschleiff nachdrücklich bestraffet werden, widrigenfalls dem Wirth auf angebrachte Beschwerung bey der Postirungs-Commission schleunige Hülffe widerfahren.

9.

Die Commandirten und Beurlaubten haben während der Zeit ihrer Abwesenheit, von ihrem Postirungs-Stand zwar den täglichen Zuschuß, keinesweges aber das Quartier-Geld außer denen 6 Pfennigen vor das Weib, wenn diese im Quartier zurück bleibet, zuzulassen, sondern es fällt dieses der Postirungs-Casse anheim, und hat deswegen der Commandant bey jedesmahliger Einfindung derer Listen zu annotiren, welche und wie viel Tage jedweder in dem vorigen Monat commandiret oder beurlaubet gewesen, damit derselben Quartier-Geld von der Ober-Steuer-Einnahme an der Zahlung des folgenden Monats decouriret werden könne.

10.

Die Officiers und Postirten haben sich mit sothanen Zuschuß und Quartier-Geld schlechterdings zu begnügen, und soll der Miliz nicht das mindeste an Speise, Trank, Wäsche, Aufwartung, Futter, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, ohne baare Bezahlung weder in denen Quartieren, noch bey denen Visitationen, oder bey dem parouilliren vor sich, ihre Weiber, Kinder, oder Domestiquen gegeben werden, massen diejenigen sowohl Ober- als Unter-Officiers und Gemeine, so darwider handeln, mit nachdrücklich und empfindlicher Straffe, und zwar tegere mit scharffen Gassenlauffen ohnnachbleiblich, dem Ermessen nach, angesehen, nicht weniger diejenige Unterthanen, welche etwas abgeben, oder daferne ihnen dergleichen angesonnen werden sollte, es nicht behörigen Orts anzeigen, mit zwey und mehr Tagen Gefängniß bestraffet werden sollen.

11.

So wohl die Excesse der Miliz gegen die Unterthanen, als dieser Bergungen wider jene sollen aufs schleunigste und schärfste bestraffet werden. Damit man auch der wirklichen Bestrafung derer vor kommenden Excesse desto mehr versichert seyn könne; Als sollen hinführo, wenn von denen Judiciis wider die Miliz, oder von dieser gegen die Unterthanen Klagen angebracht werden, die Militar- und Civil-Gerichte von denen exequirten Straffen einander reciproque Nachsichten zu ertheilen verbunden seyn.

12.

Gleichwie die Haupt-Absicht gegenwärtiger Postirung auf die Sicherstellung Unserer hiesigen Lande wider alle Störung der öffentlichen Ruhe und Aufrechthaltung Unserer dahin einschlagenden Verordnungen, und unter solchen dererjenigen, welche die Eliminirung derer das Publicum beschwehrenden Vagabonden, Land-Strassen-Gassen- und Haus-Bettler, Diebes-Huren- und andern liederlichen Gesindels abzielet, und zwar, daß solches und die Execution derer Landes-Gesetze durch die ordentliche Civil-Obrikeiten jedes Orts vollstreckt werden: Also bestehet die Incumbenz der Miliz keinesweges in Coërcirung oder Forttreibung erwehnten Gesindels, sondern lediglich

lich darinne, daß durch selbige sothane Verbrecher und Uebertreter derer Geleße arreiret, und denen Civil-Obrigkeiten zu fernern vorgeschriebenen Pflicht-mäßigen Verfahren eingeliefert werden, welches der dem Militair-Stände gebührenden Achtung um so weniger nachtheilig seyn mag, je weniger die regulirte Miliz nach Welt-kundigen Gebrauch sich entbrechen kan, alle und jede Delinquenten zu arreiren, und zu bewachen, wenn sie dazu commandiret wird.

13.

Die postirten Unter-Officiers und Gemeinen sollen täglich und unaußgesetzt, und zwar auch an Sonn- und Fest-Tagen, Jahrmärkten und Kirchweihen, derer zu solchen Zeiten von denen Gemeinden auszustellenden Tage-Wachten ohngeachtet, und zwar wegen des alsdann gemeinlich am stärksten andringenden liederlichen Gesindels, am fleißigsten mit Ober- und Unter-Gewehr auf denen Gassen ihrer Orthe, und ausserhalb dererselben auf denen Strassen und in denen ihnen angewiesenen Fluhen patrouilliren, auch die benachbarten mit einander Abrede nehmen, ihren Strich so anzustellen, daß sie an denen Grenzen öfters einander begegnen, damit sie einander bedürffenden falls assistiren können, auch das liederliche Gesindel keine Gelegenheit finde, ihnen zu entweichen. Nicht minder sollen sie die Wirths-Häuser, Schencken, Hirten- und andere abgelegene Häuser, auch andere Herbergen oder verdächtige Orte visitiren, und zwar vorkommenden Umständen nach, auch zuweilen des Nachts durch unvermuthete Ubersalung, die ihnen aufflossende, oder sonst sich findende fremde Mannes- oder Weibes-Personen genau examiniren, ihre Pässe mit Zuziehung des Schultheissen oder Schulmeisters, oder in denen Städten des Stadtschreibers untersuchen, und wider welche Personen sich einiger Verdacht äussert, oder welche gar auf unerlaubten Wegen, oder über wirklichen betteln betreten werden, selbige arreiren, und so fort der Obrigkeit gegen Ausstellung eines Scheins oder Arrettaars überlieffern. Es soll aber kein Postirter bey Vermendung empfindlicher Straffe einen Vagabonden oder Bettler selbst zu coërciren, fortzujagen oder zu schlagen und einige Thätlichkeiten gegen ihn zu begehen sich unterstehen, es wäre denn, daß ein solcher sich der Arreir- und Einbringung widersezte, welchen falls denen Postirten unverwehrt ist, sich seiner mit Gewalt zu bemächtigen, und sind die Obrigkeiten und Schultheissen befehliget, ihm dabey schleunige Hülffe und Assistenz zu leisten.

14.

Die Einlieferung derer Arreirten soll, und zwar gegen Ausstellung eines Arrettaars an denen Orten, wo die Unter-Obrigkeiten selbst sich befinden, an selbige unmittelbar geschehen, insonderheit aber in denen Städten auf dem Rath-Hause, wenn sich jemand vom Rath daselbst befindet, ausser dem, an einen regierenden Bürgermeister, welcher den Arrestanten entweder durch den Rath's-Diener in seinem Hause anzunehmen, oder auf beschenes Anmelden der patrouille sich sofort auf das Rathhaus zu begeben, und daselbst der Einlieferung zu gewarten schuldig seyn soll. An denen Orten hingegen, wo die Obrig-

(b)

keiten

reiten selbst nicht gegenwärtig, geschieht die Einlieferung an den Schultheissen oder Heimbürgen, welcher die Arrestirten ohnweigerlich annehmen, und durch den alten Ausschuss in die Gerichte liefern, solches aber dem Postirten keinesweges ansinnen soll. Sollte auch eine Obrigkeit, Schultheiß oder Heimbürge sich der Annehmung oder auch Ausstellung eines Attestats darüber sich weigern, so hat der Postirte solches sofort seinem Officier anzuzeigen, dieser aber an den Commandanten der Postirung zu berichten, auf dessen an die Postirungs-Commission davon erstatterten Bericht ein solcher zu empfindlicher Straffe gezogen werden soll.

15.

Bei dem patrouilliren und visitiren soll niemals das Ober Gewehr zurückgelassen, und dargegen ein bloßer Stock geführt werden, immaßen derjenige, welcher nicht mit Unter- und Ober-Gewehr zugleich visitirt und patrouillirt, eben so, als wenn er sein devoirs gar nicht gethan hätte, angesehen und bestraffet werden soll.

16.

Derjenige Postirte, welcher überführt wird, einen Tag sein devoirs negligirt, oder einen Bettler gesehen, selbigen aber nicht arreiret, und behörigen Orts eingeliefert zu haben, soll mit Pfahlschehen, und bey mehrmahls begangener Fahrlässigkeit oder gar geflüchtlicher Connivirung mit Gassenläuffen bestraffet werden. An denen Orten, wo 2. Dragoner liegen, sollen täglich beyde, wo aber deren mehrere oder ein ganzes Commando befindlich, alle bis auf einen oder zwey nach Proportion ihrer Anzahl patrouilliren und visitiren.

17.

Damit nicht denen Postirten durch ihre Ablösung und Commandirung zur Stabs-Wache nach Ohrschriff oder Gebrauch zu Ordnonanzen und andern Commando-Sachen durch hin- und wieder-marchiren und sonst Hindernisse in der Haupt-Abticht dieser Veranstaltung gemacht werden mögen, so soll künftig die Stabs-Wache, sowohl als Ordnonanzen und andere Commando durch die übercomplete Mannschaft so viel möglich verrichtet, und selbige dazu gebraucht werden.

18.

Es sollen demnach von denen zur Postirung bestimmten Compagnien so wenig als immer möglich beurlaubet oder commendiret werden. Wöferne aber dergleichen aus erheblichen Umständen unvermeidlich, so soll entweder dessen Stelle so fort aus einem andern starcken Commando ersetzt, oder doch inzwischen sein Dienst von seinem Cameraden oder nächst postirten Nachbar versehen werden.

19.

Weil sehr vieles auf das fleißige visitiren derer Ober- und Unter-Officers ankommt; Als hat der Commandant einem jeden derselben einen gewissen District zur Visitation anzuweisen, und soll solche von denen

denen Unter-Officiers wenigstens alle Monat zweymahl, und zwar so viel möglich ohne Verabfäumung ihrer eigenen Post, von denen Ober-Officiers aber alle Monate einmahl geschehen. Wobey die Unter-Officiers, wenn sie auf die Visitation ausgehen, ein Verzeichniß derer unter ihrer Aufsicht stehenden Orte mitnehmen, und an einem jeden, von dem Schuttheissen, oder in dessen Abwesenheit von sonst jemand aus der Gemeinde, präsentiren oder attestiren lassen, hienächst bey erwehnten Schuttheissen oder Heimbürgern, so wohl als bey denen Quartiers, Wirthen und andern von der Gemeinde genaue Erkundigung von des Dragoners Beobachtung seines devoirs und übrigen Betrugung einziehen und denen Ober-Officiers, wie sie es allenthalben befunden, mit Ueberreichung des präsentirten Umlauffß melden, diese aber, wenn ein Excess oder Defect ihnen angezeigt worden, davon sowohl als jedesmahl von ihren eigenen Visitationen dem Commandanten der Postirung richtigen rapport erstatten sollen, welcher von Zeit zu Zeiten die einlaufende Rapporte zu der Postirungs-Commission einenden wird.

20.

Es haben sich daher die Ober-Officiers an denen von dem Commandanten ihnen angewiesenen Orten beständig aufzuhalten, und ohne vorher dazu erhaltene Permission nicht davon zuentfernen, auf solchen Fall aber ist die ihnen obliegende Visitation durch den andern bey der Compagnie stehenden Ober-Officier nebst der seinigen mit zu bewerkstelligen.

21.

Insonderheit hat jeder Capitain, Lieutenant oder Fähndrich die monatliche Löhnung seinen in dem ihm angewiesenen District unterhabenden Leuthen, nebst dem Zuschuß und Quartier-Geld, um so besserer Aufsicht willen, von Mann zu Mann in seinem Beyseyn durch den Fournier zahlen zu lassen, zugleich die Beschaffenheit der Montirung und Gewehrs wohl in Augenschein zu nehmen, auch wegen ihres Verhaltens bey denen Gemeinden fleißige Erkundigung einzuziehen.

22.

Sowohl Ober- als Unter-Officiers und Gemeine haben sich nach dieser Instruction sträcklich zu achten, und selbige in allen Punkten zur Execution zubringen, wie dann, wann von jemanden darwider gehandelt, und wegen Unterlassung ihrer Schuldigkeit gegründete Beschwerung geführet wird, solches an denen Officierern gesucht, und gegen dieselben nach Befinden mit harter Ahndung, auch wohl gänglicher Cassation verfahren werden soll; Ueberdem hat

23.

Die postirte Mannschafft auf die etwa sich einfindende fremde Werber wohl Achtung zu haben, denenselben in denen Dorffschafften keinen Aufenthalt zuverstatten, und mit dahin Aufsicht zuführen, daß von denen Gemeinden die derer fremden Werbungen wegen ausgelassene gedruckte Patente gebührend beobachtet werden mögen: Nicht
min.

minder auf die Deserteurs, besonders die von denen hiesigen in Hol-
ländischen Sold stehenden Regimentern fleißig zu invigiliren, sich ihrer
zu bemächtigen, und dem Commandanten der Postirung davon schleu-
nige Nachricht zugeben.

24.

So sind auch die Leute, so viel möglich, im Exercitio zu halten,
und zwar zur Sommers-Zeit bey monatlicher Auszahlung durch Zu-
sammenziehung der halben oder ganzen Compagnie, oder wo und wie
es sonst am füglichsten geschehen kan, welches

25.

Sowohl als was sonst etwa zu Erreichung der Intention und
haltung guter Ordre weiter dienlich seyn möchte, deren commandi-
renden Officierer eigenen Veranstellung und pflichtmäßiger Befor-
gung überlassen wird. Signatum Friedenstein, d. 21. April. 1745.

Friederich, S. J. S.



Ms 1884

40



TA → OL

m. f.

Son Gottes Gnaden, Friederich,
 Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
 Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr
 zu Ravenstein und Zonna ꝛc. Fügen hiermit zu wissen,
 was massen wir aus Landes- väterlicher Sorgfalt be-
 wogen worden, auch der unumgänglichen Nothdurfft
 befunden, zu Bedeckung Unserer Fürstl. Sachsen-Go-
 thaischen Lande und besonders zu Abhalt- und Elimini-
 rung derer Vagabonden und andern unnützen Gesin-
 dels, die Dragoner-Postirung, und zwar unter einiger
 Veränder- und Verbesserung der vormahligen Veran-
 staltungen, wieder einzuführen, zu solchem Ende ein
 ganz neues Reglement, nebst besondern Instruktions-
 Punkten vor die Officiers und Gemeine von der Mi-
 liz, so darzu gebraucht wird, entwerffen, und nachste-
 hender Massen zu männiglicher Wissenschaft in Druck
 bringen lassen. Wir begehren demnach hiermit resp.
 gnädigst, daß alle Unsere Aemter, Gerichte und Unter-
 thanen, besonders auch die Geistlichen in denen sie con-
 cernirenden Punkten sowohl, als die Staats- Ober-
 und Unter-Officiers, auch Gemeine von Unsern in hie-
 sigen Fürstenthum liegenden Dragonern sich strecklich
 darnach achten, und darwider bey Vermeidung Un-
 serer Ungnade und anderer ohnnachbleiblichen ernstern
 Ahndung nichts zu Schulden kommen lassen sollen. An
 dem geschiehet Unsere Meynung. Datum Frieden-
 stein den 21. April 1745.

Friederich, H. J. S. (L. S.)
 (a)

